

CHARLOTTE LEHMANN-STIFTUNG

Richtlinie
über die Auswahlmodalitäten für
förderungswürdige Projekte
zur
Verwirklichung des Stiftungszwecks

FÖRDERRICHTLINIE

gemäß § 8 Abs. 3 S. 2 Satzung

vom Vorstand in der Sitzung
am 13. Oktober 2017 in München
beschlossen und der Stiftungsaufsicht
gem. § 17 Abs. 2 S. 3 Satzung
am 2018 vorgelegt

für den Vorstand

.....
(Vorsitzende)

Vorbemerkung

Die Charlotte Lehmann-Stiftung unterstützt Ärztinnen in Ihrem beruflichen Werdegang auf den Gebieten der Anästhesiologie, Intensivtherapie, Notfallmedizin und Schmerztherapie durch individuelle Fördermaßnahmen (Projekte).

Diese können sich auf die Weiter- und Fortbildung, die akademische Qualifizierung in Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie auf die Profilierung für das Management in leitenden Positionen beziehen.

Diese Richtlinie regelt die näheren Auswahlmodalitäten von förderungswürdigen Projekten im Sinne des Stiftungszwecks. Die entsprechenden Vorgaben der Stiftungssatzung, insbesondere

- die Präambel
- § 2 (Stiftungszweck)
- § 3 Abs. 4 (kein Rechtsanspruch der Begünstigten)
- § 8 Abs. 3 (Auswahl- und Entscheidungsverfahren)
- §17 Abs. 2 S. 3

sind berücksichtigt.

Im Interesse der guten Verständlichkeit dieser Richtlinie sind die vorgenannten Bestimmungen als Satzungsauszug beigefügt (**ANHANG I**).

§ 1 Ausschreibungen und Anträge

(1) Über die Vergabe von Fördermitteln wird – abgesehen von den Ausnahmen nach § 2 Abs. 3 und 4 der Satzung - nur auf der Grundlage von Projektanträgen entschieden. Dazu veranlasst der Vorstand im Einvernehmen mit dem Kuratorium unter Beachtung der nach dem jeweiligen Wirtschaftsplan verfügbaren Mittel im ersten Quartal eines Geschäftsjahres Ausschreibungen in überregionalen Fachmedien und publiziert sie zugleich auf der Website der Stiftung.

(2) Die Ausschreibungen sollen getrennt nach den Projekttypen zu

- Weiter- und Fortbildung
- Wissenschaft und Forschung
- Wissenschaftspreisen

(vgl. § 2 Abs. 2 Buchst. a) bis c) Satzung; ANHANG I) vorgenommen werden. Für jeden Wissenschaftspreis ist zugleich ein Statut gem. § 2 Abs. 2 Buchst. c) der Satzung festzulegen.

In jeder Ausschreibung ist Folgendes anzugeben:

- Ziel und Inhalt der Fördermaßnahme
- finanzielle Förderdimension je Vorhaben
und ggf. Rahmenbedingungen für die Vergabe von Darlehen
(vgl. § 2 Abs. 2 Satzung; ANHANG I)
- Antragsfrist
- Antragsunterlagen und Korrespondenzmedium
- Korrespondenzanschrift

- (3) In Ausnahmefällen können Förderanträge zu Qualifizierungsvorhaben oder wissenschaftlichen Projekten mit besonderer Begründung im zweiten bis vierten Quartal eines Geschäftsjahres außerhalb von Ausschreibungen eingereicht werden. Art und Umfang der einzureichenden Unterlagen haben sich an den Anforderungen der entsprechenden Ausschreibungen des ersten Quartals zu orientieren.
- (4) Projektanträge aufgrund von Ausschreibungen haben grundsätzlich Vorrang gegenüber solchen ohne Ausschreibungsbezug.

§ 2 Auswahlverfahren

- (1) Jeder Antrag wird vom Vorstand auf formelle Vollständigkeit der Unterlagen geprüft. Ist diese gegeben, erhält die Antragstellerin eine Eingangsbestätigung.
- (2) Für unvollständige Anträge kann der Vorstand eine Nachbearbeitung durch die Antragstellerin ermöglichen, sofern die Vervollständigung innerhalb der Ausschreibungsfrist zu erwarten ist. Ansonsten ist der Antrag als nicht begutachtungsfähig zurückzugeben.
- (3) Zu den Anträgen einer Ausschreibung übermittelt der Vorstand dem Kuratorium eine begründete Auswahlempfehlung zur Förderungswürdigkeit einschließlich eines Priorisierungsvorschlags.
- (4) Vor der Auswahlempfehlung nach Abs. 3 führt der Vorstand Anträge für wissenschaftliche Vorhaben einer Begutachtung – ggf. unter Beteiligung von einem oder mehreren externen Sachverständigen - entsprechend den zugehörigen Ausschreibungsbedingungen zu. Begutachungskriterien sind wissenschaftliche Originalität und Qualität, Verständlichkeit, klinisch-praktische bzw. theoretische Relevanz sowie methodische, zeitliche und finanzielle Realisierbarkeit des Vorhabens.

- (5) Das Kuratorium entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorstand abschließend über die Zuerkennung von Fördermitteln zu den vom Vorstand vorausgewählten Anträgen. Zudem legt das Kuratorium die Berichtsanforderungen für die Fördermittelempfängerinnen fest. Über die Bedingungen eines ggf. projektzugehörigen Darlehensvertrags entscheidet anschließend der Vorstand.
- (6) Zu Anträgen über Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen sowie über die Erlangung von Managementqualifikationen, die einen Förderbetrag von 5000,- € je Vorhaben nicht überschreiten, kann das Kuratorium seine Entscheidungsbefugnis auf den Vorstand übertragen. In diesen Fällen informiert der Vorstand das Kuratorium über die Förderentscheidung.
- (7) Vorbehaltlich eines anderen Beschlusses des Vorstands gelten für die spezifischen Fördermodule
- Einmalige Zuschüsse bis 5 T€ (Modul 1)
 - Darlehen für wissenschaftliche Projekte (Modul 2)
- die in **Anhang II** genannten Verfahrensmodalitäten.

Für den

- Charlotte Lehmann-Forschungspreis (Modul 3)
- gilt das jeweils aktuelle Statut, das auf der Website der Stiftung publiziert wird.

§ 3 Verfahrensgrundsätze

- (1) Alle an der Antragsbewertung und Auswahlentscheidung beteiligten Personen haben die Verschwiegenheit gegenüber Dritten dauerhaft zu wahren. Die Korrespondenz mit den Antragstellerinnen führt grundsätzlich der Vorstand.
- (2) Interessenkollisionen sind unverzüglich der/dem Vorsitzenden des jeweils zuständigen Stiftungsorgans anzuzeigen. An der jeweiligen Begutachtung, Beratung und Auswahlentscheidung nimmt die/der Betroffene nicht (mehr) teil.
- (3) Der Ausschluss des Rechtswegs über Leistungen der Stiftung ist gegenüber Antragstellerinnen und Begünstigten in geeigneter Weise zu verdeutlichen (vgl. § 3 Abs. 4 Satzung; ANHANG I).
- (4) Soweit Gutachten zur fachwissenschaftlichen Antragsbewertung von externen Sachverständigen eingeholt werden, darf deren Vergütung die entsprechende Aufwandsentschädigung für Organmitglieder der Stiftung nicht übersteigen.